

CH_VB 84.908 vom 5. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.908

FR: CH_VB 84.908 du 5 juin 1986

IT: CH_VB 84.908 del 5 giugno 1986

Erwägungen

E. 05

Séance Seduta Geschäftsnummer 84.908 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.06.1986 - 08:00 Date Data Seite 644-645 Page Pagina Ref. No 20 014 366 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 5

Juni 1986 N 645 Motion Günter Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bühler-Tschappina, Dünki, Grendelmeier, Günter, Gurtner, Jaeger, Longet, Mauch, Müller-Bachs, Neukomm, Oehen, Oester, Ott, Rebeaud, Renschier, Robert, Soldini, Stappung, Uchtenhagen, Weber Monika, Weder-Basel, Zwy- gart (24) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Ein beträchtlicher Teil unseres Strassennetzes, vor allem in Berg- und Hügelregionen, ist für die EG-Normbreite von 2,5 m nicht geeignet. Auch in zahlreichen Dörfern und Städ- ten ist der zur Verfügung stehende Strassenraum begrenzt und kann der Siedlungsstruktur wegen oft gar nicht erwei- tert werden. Fussgänger und Zweiradfahrer werden durch breitere Fahr- zeuge noch mehr gefährdet. Der Strassenschwerverkehr würde mit den 2,5 m breiten Fahrzeugen noch attraktiver. Die aus umweltpolitischen Gründen notwendige Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene würde verzögert. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 février 1985 Die Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger sind in Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, SVG (SR741.O1), geregelt. Die Festsetzung der zulässigen Höchstbreite ist folglich nicht Sache des Bundesrates, son- dern des Parlaments. Am 20. Juni 1980 hat der Nationalrat das Postulat Müller- Balsthal angenommen, worin der Bundesrat ersucht wird, dem Parlament eine Teilrevision des SVG zu unterbreiten, mit der die Höchstbreite für Last- und Gesellschaftswagen auf 2,50 m angesetzt werde. Die Erfüllung dieses Auftrages wurde kürzlich an die Hand genommen: Im Auftrag des Bundesrates hat das EJPD in der zweiten Hälfte 1984 bei Kantonen und interessierten Verbänden eine Vernehmmlas- sung zu einer Teilrevision des SVG und dabei u.a. auch zu dieser Frage durchgeführt. Es ist nicht angebracht, das Revisionsverfahren nach durchgeführter Vernehmmlassung abzubrechen. Der Bundesrat wird daher die Eidgenössischen Räte zu gegebener Zeit über das Ergebnis dieser Vernehmmlassung orientieren und Antrag stellen. Bei dieser Sachlage und auch aus Kompetenzgründen kann der Bundesrat das Postulat nicht entgegennehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt, das Postulat abzulehnen. Maeder-Appenzell: Die Antwort des Bundesrates auf mein Postulat ist einleuchtend. Die

Teilrevision des Strassenverkehrs-gesetzes ist im Gang. Ich möchte aber die Gelegenheit benützen, einen allfälligen Antrag des Bundesrates auf 2.50 m Breite jetzt schon zu bekämpfen. Die generelle Zulassung von 2.50 m breiten Fahrzeugen würde ein letztes Hindernis wegräumen und vor allem im voralpinen und alpinen Gebiet einen grossen Druck auf das Strassennetz ausüben und damit einen neuen Strassenverbreiterungsboom auslösen. Vor allem Fussgänger und Velofahrer sind von immer breiteren Wagen bedroht.

Bundesrätin Kopp: Es hat wenig Sinn, dieses Postulat jetzt entgegenzunehmen; denn Sie werden anlässlich der Behandlung des revidierten Strassenverkehrsgesetzes Gelegenheit haben, zu dem Anliegen von Herrn Maeder Stellung zu nehmen. Ich darf Sie einfach darauf hinweisen, dass es Ihr Rat war, der dem Bundesrat ein Postulat überwiesen hat, die Zulassungsbreite für Lastwagen neu zu prüfen. Aber ich meine, dass es keinen Sinn hat, diese Frage nun hier auszu-diskutieren. Ich beantrage Ihnen deshalb Ablehnung des Postulates.

Abstimmung - Vote Für die Ueberweisung des Postulates 32 Stimmen Dagegen 42 Stimmen #ST# 85.415 Motion Günter Waldsterben. Sanierung der Altwagen

Dépérissement des forêts. Voitures déjà en circulation Wortlaut der Motion vom 22. März 1985 Der Bundesrat wird ersucht, ein Massnahmenpaket vorzu-schlagen, wie die zur Zeit im Verkehr befindlichen Wagen möglichst rasch bezüglich der Emissionswerte saniert werden können. Dieses Paket soll u. a. enthalten: 1. Stufenweise verschärfte Vorschriften über die Abgas-werte für alle bereits im Verkehr stehenden Motorfahrzeuge, 2. Vorschläge für gezielte Ausserkraftsetzung von überalter-ten Wagen («Ausmerzaktion»).

Texte de la motion du 22 mars 1985 Le Conseil fédéral est chargé de proposer une série de mesures visant à réduire le plus rapidement possible les valeurs-limites applicables aux gaz d'échappement pour les voitures qui se trouvent actuellement en circulation. Parmi ces mesures, on prévoira notamment: 1. Des prescriptions progressivement plus sévères concernant les gaz d'échappement pour toutes les voitures qui sont déjà en circulation; 2. Des propositions en vue de retirer systématiquement de la circulation les véhicules d'un modèle trop ancien («Cam-pagnes d'élimination»).

Mitunterzeichner - Cosignataires: Dünki, Grendelmeier, Jaeger, Maeder-Appenzell, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Zwygart (8)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Einführung des Katalysators bei Neuwagen schreitet zügig voran. Steueranreize tragen zum rasch wachsenden Interesse bei. Die Termine für ein Obligatorium werden in Bälde festgelegt. Dieses Obligatorium bringt aber nur teilweise die Wirkung auf das Waldsterben, die von ihm erwartet wird, wenn nicht gleichzeitig Sanierungsmassnahmen für den bereits in Betrieb stehenden Wagenpark vorgesehen werden. Zwei Massnahmen scheinen besonders dringend: a. Härtere Vorschriften auch für diese Wagenkategorie. Dabei wäre möglicherweise ein Vorgehen mit schrittweiser Senkung der Grenzwerte vernünftiger als ein bereits defini-tiv angesetzter tiefer Grenzwert, der erst nach einer langen Uebergangsfrist wirksam wird. Die kommende Vorschrift für die jährliche Abgasprüfung erleichtert die Einführung der vorgeschlagenen Massnahme, da der Automobilist nicht noch zusätzlich zu neuen Kontrollen hiefür aufgeboten wer-den muss. b. Als flankierende Massnahme sollte eine Prämie für ausser Verkehr gesetzte Wagen vorgesehen werden. Unserer Ansicht nach kann der Betrag aus den Erträgen des Treib-stoffzolls entrichtet werden, da er ja direkt dem Automobil-verkehr dient. Die Kombination beider Massnahmen wird bewirken, dass der Automobilist angeregt wird, dass er a. entweder den betriebenen Wagen saniert (es sind laufend bessere Nachrüstungspakete nun lieferbar)

digitali Postulat Maeder-Appenzell Last- und Gesellschaftswagen. Höchstbreite Postulat
Maeder-Appenzell Camions et autocars. Largeur maximale In Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale
dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session
Sommeression Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil
Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.